

► Elterngeld

Provisionen können das Elterngeld erhöhen

| Als sonstige Bezüge im Lohnsteuerabzugsverfahren angemeldete Provisionen können gleichwohl als laufender Arbeitslohn das Elterngeld erhöhen, wenn die Bindungswirkung der Anmeldung für die Beteiligten des Elterngeldverfahrens weggefallen ist. Das hat das BSG klargestellt. |

Eine Arbeitnehmerin hatte vor der Geburt ihrer Tochter neben ihrem monatlichen Gehalt jeden Monat eine Provision in Höhe von 500 bis 600 Euro erzielt. Diese stufte ihre Arbeitgeberin lohnsteuerrechtlich als sonstigen Bezug ein. Der Freistaat Bayern bewilligte der Arbeitnehmerin deshalb Elterngeld, ohne die Provisionen bei der Elterngeldbemessung zu berücksichtigen. Dagegen zog die Arbeitnehmerin vor Gericht – und gewann. Nach der Ansicht des BSG sind die regelmäßig und lückenlos gezahlten Provisionen materiell steuerrechtlich als laufender Arbeitslohn einzustufen. Die anderslautende Lohnsteueranmeldung der Arbeitgeberin stand dem nicht entgegen. Diese binde die Beteiligten zwar grundsätzlich im Elterngeldverfahren. Dies gelte jedoch nicht, wenn die Regelungswirkung der Lohnsteueranmeldung weggefallen ist, weil sie – wie hier aufgrund eines nachfolgenden Einkommensteuerbescheids – überholt ist (BSG, Urteil vom 25.06.2020, Az. B 10 EG 3/19 R, Abruf-Nr. 216517).

Lohnsteueranmeldung durch späteren Einkommensteuerbescheid überholt

► Wiedereingliederung

Erstattung der Fahrtkosten bei stufenweiser Wiedereingliederung

| Die Krankenkasse muss einem Arbeitnehmer, der während einer stufenweisen Wiedereingliederungsmaßnahme weiterhin Krankengeld erhält, auch die Kosten für Fahrten zum Arbeitsort erstatten. Der Anspruch ist beschränkt auf die Kosten eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Beförderungsklasse. Das hat das SG Dresden entschieden. |

Nach Auffassung des Gerichts ist die stufenweise Wiedereingliederung an sich bereits eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation, obwohl es hier nicht z. B. um den Aufenthalt in einer medizinischen Rehabilitationseinrichtung geht, sondern um Tätigkeiten beim Arbeitgeber. Insgesamt sei aber – wie bei anderen medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen auch – das Konzept auf eine vollständige Wiederherstellung der Gesundheit der Versicherten ausgerichtet. Dies ergebe sich aus § 28 SGB IX und § 74 SGB V. Bei medizinischer Rehabilitation sehe das Gesetz eine Fahrtkostenerstattung vor. Diese trage zum Erfolg der Maßnahme bei, weil Kranken- oder Übergangsgeld als Lohnersatzleistungen hinter dem eigentlichen Lohn zurückblieben und die Kasse des Versicherten durch die täglichen Fahrten zum Arbeitgeber belastet würden. Die Krankenkasse wurde daher verurteilt, dem Arbeitnehmer 85 Euro zu zahlen (SG Dresden, Urteil vom 17.06.2020, Az. S 18 KR 967/19, Abruf-Nr. 216669).

Bei medizinischer Rehabilitation Fahrtkostenerstattung vorgesehen